Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

F. Lehrerbildungsanstalten

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

F. Lehrerbildungsanstalten.

1. Wissenschaftliche Lehrer an den Mittelschulen.

Nach der landesherrlichen Verordnung vom 5. Januar 1867 muß derjenige, welcher als wissenschaftlich gebildeter Lehrer an einer höheren Lehranstalt angestellt werden will, eine theoretische und nach mindestens zweijähriger praktischer Uebung eine praktische oder Dienstprüfung bestehen. Die Prüfung theilt sich in eine philologische und in eine mathematisch-naturwissenschaftliche Abtheilung. Bedingung der Zulassung zu der theoretischen Prüfung ist die Absolvirung des Gymnasiums und Studium während eines Zeitraumes von mindestens 6 Semestern auf einer Universität. Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse können ihre Universitätsstudien auf 4 Semester beschränken und die übrige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt zubringen. Bezüglich der Einzelheiten der Prüfungsordnung wird auf die oben angeführte Verordnung verwiesen, welche übrigens gegenwärtig einer Revision unterzogen wird. Die jeweils von dem Ministerium des Innern niedergesetzte Prüfungskommission, bestehend aus Professoren der Universitäten oder der polytechnischen Schule, aus Professoren an Mittelschulen und aus zwei Mitgliedern des Oberschulraths unter dem Vorsitz des Direktors des Oberschulraths, entscheidet über die Aufnahme der Kandidaten unter die Lehramtspraktikanten mit einem der drei Prädikate „vorzüglich", „gut", „hinlänglich befähigt".

Die Dienstprüfung wird von dem Oberschulrath abgenommen. Erst sie befähigt zur definitiven Anstellung.

Hier eine Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Prüfungen seit 1867.

Nr. **16.**

Jahr	Philologen						Mathematiker und Naturwissenschafter					
	vorzüglich	gut	hinlänglich	Nach Konfessionen			vorzüglich	gut	hinlänglich	Nach Konfessionen		
				Katholische	Evangelische	Sonstige				Katholische	Evangelische	Sonstige
I. Theoretische Prüfung.												
1867	2	1	2	3	2	—	—	—	—	—	—	—
1868	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
1869	1	1	1	1	2	—	—	—	1	1	—	—
1870	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—
1871	—	2	6	7	1	—	1	—	1	1	1	—
1872	—	2	7	7	2	—	—	—	—	—	—	—
II. Praktische Prüfung.												
1867	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1868	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—
1869	—	2	5	1	6	—	1	—	—	—	1	—
1870	—	—	4	2	2	—	—	—	—	—	—	—
1871	—	2	1	3	—	—	—	—	1	1	—	—
1872	1	2	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—

2. Reallehrer.

Unter Reallehrern verstehen wir solche Lehrer, welche, ohne die Staatsprüfung als Lehramtspraktikanten abgelegt zu haben, die Befähigung zur Ertheilung höheren Unterrichts an erweiterten Volksschulen, höheren Töchterschulen und an den unteren Klassen der höheren Lehranstalten durch eine besondere Prüfung nachgewiesen haben. Die Prüfung wird vor einer von dem Oberschulrath niedergesetzten Kommission abgelegt. Eine förmliche Prüfungsordnung

wurde erst in neuerer Zeit ausgearbeitet und befindet sich noch im Stadium der Schlußberathung. Die Prüfungen erstreckten sich seither auf das Französische, das Englische, auf Mathematik, Naturgeschichte und Naturlehre. Die Prüflinge sind in der Regel seminaristisch gebildete Lehrer, welche auf dem Polytechnikum oder im Ausland weitere Studien gemacht haben. Doch melden sich auch junge Leute zur Prüfung, welche aus irgend einem Grunde in ihrer Vorbereitung für die philologische Staatsprüfung nicht zum Ziele gelangt sind.

Nachstehend sind die Ergebnisse dieser Prüfungen aus den letzten Jahren zusammengestellt.

Nr. **17.**

Jahr	Zahl der Prüflinge				Nach Konfessionen		
	für Französisch	für Englisch	für Französisch und Englisch	für Mathematik und Naturwissenschaften	Katholische	Evangelische	Sonstige
1867	—	—	—	2	—	2	—
1868	4	2	7	—	8	4	1
1869	3	—	—	4	5	2	—
1870	2	—	3	1	3	3	—
1871	1	—	1	1	2	1	—
1872	—	1	—	—	1	—	—

3. Gewerblehrer.

Die Gewerbschulkandidaten haben vor einer von dem Oberschulrath niedergesetzten Kommission eine besondere Prüfung in denjenigen Unterrichtsfächern abzulegen, welche in den Gewerbschulen gelehrt werden. Eine förmliche Prüfungsordnung wurde erst in neuerer Zeit ausgearbeitet und befindet sich in dem Stadium der Schlußberathung. Bis jetzt waren die Prüflinge meistens Volksschulkandidaten, welche sich, mit Unterstützung durch Staatsstipendien, durch ein 3- bis 4jähriges Studium auf der polytechnischen Schule für ihren Beruf vorzubereiten pflegen.

Folgendes ist das Ergebniß der Prüfungen in den letzten Jahren.

Nr. **18.**

Jahr	Zahl der Prüflinge mit der Note:			Nach Konfessionen		
	vorzüglich	gut	hinlänglich	Katholische	Evangelische	Sonstige
1867	—	3	1	3	1	—
1868	1	—	2	2	1	—
1869	—	—	3	2	1	—
1870	—	1	2	1	2	—
1871	—	1	—	1	—	—
1872	—	—	2	2	—	—

4. Volksschullehrer.

a. Ausbildung von Präparanden.

Besondere Anstalten, in denen junge Leute zum Eintritt in die Seminarien vorbereitet werden (Präparandenschulen), sind nicht vorhanden. Die Aspiranten erhalten ihre Vorbereitung entweder in erweiterten Volksschulen oder höheren Lehranstalten oder — was die Regel bildet — durch Privatunterricht bei einem Volksschullehrer. Solche Präparanden-Lehrer erhalten Staatsunterstützung.

b. Seminarien.

Zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern bestehen drei Schullehrerseminarien. Dieselben tragen einen konfessionellen Charakter. Der Lehrkurs ist seit 1868 von zwei auf drei Jahre erweitert worden und aus folgender Uebersicht zu ersehen.

Nr. **19.**

Lehrgegenstand	Wöchentliche Stunden im I. Kurs	II. Kurs	III. Kurs
Religion	3	3	2
Deutsche Sprache	7	6	5
Arithmetik	3	3	3
Geometrie	2	2	2
Geographie	2	2	2
Geschichte	2	2	2
Naturgeschichte	2	2	2
Naturlehre	1	2	2
Erziehungs- und Unterrichtslehre	—	—	4
Musik: Gesang	2	2	2
Klavier- und Orgelspiel	5	5	5
Violine	2	2	2
Zeichnen	3	3	3
Schönschreiben	2	2	—
Turnen	2	2	2
	38	38	38

31

Seit Erlassung des Gesetzes über den Elementarunterricht vom Jahre 1868 ist übrigens der Zudrang zum Lehrerberuf sehr erheblich gewachsen, wobei freilich erwähnt werden muß, daß noch fortwährend über mangelhafte Vorbereitung der Aspiranten geklagt wird.

Bei den Aufnahmeprüfungen wurden

Nr. **20.**

in den Seminarien	angemeldet	aufgenommen in Kurs I.	II.	III.	davon waren in erweiterten Volksschulen und höheren Lehranstalten vorbereitet
in Meersburg:					
1869	62	42	7	—	12
1870	60	36	3	—	11
1871	80	47	2	—	24
1872	86	51	3	—	18
in Ettlingen:					
1869	71	43	1	—	12
1870	66	45	4	—	5
1871	61	43	—	—	5
1872	75	44	—	—	12
in Karlsruhe:					
1869	61	33	—	—	9
1870	73	45	5	—	10
1871	70	41	3	—	18
1872	79	41	5	1	15

Unter den Nichtaufgenommenen sind sowohl diejenigen begriffen, welche zur Prüfung gar nicht erschienen sind, als diejenigen, welche wegen ungenügender Vorbildung oder wegen körperlicher Gebrechen, insbesondere zu jugendlichen Alters zurückgewiesen wurden. Für den Eintritt in das Seminar wird als Regel verlangt, daß der Aspirant das 16. Lebensjahr zurückgelegt habe.

Mit jedem Seminar ist eine Uebungsschule (Elementarschule) verbunden. Deren Frequenz siehe oben.

Hier eine Uebersicht des Lehrpersonals und der Zöglinge der drei Seminarien, des ersteren nach dem Stand vom 1. Dezember 1872.

Nr. **21.**

Seminar	Jahr	Lehrpersonal			Zahl der Zöglinge								
					I. Kurs			II. Kurs			III. Kurs		
		Direktoren und Professoren	Seminarlehrer	Nebenlehrer	Katholische	Evangelische	Israelitische	Katholische	Evangelische	Israelitische	Katholische	Evangelische	Israelitische
Meersburg (katholisch) . . .	1868/69	—	—	—	33	—	—	17	—	—	9	—	—
	1869/70	—	—	—	36	1	—	28	—	—	15	—	—
	1870/71	—	—	—	45	—	—	40	—	—	41	1	—
	1871/72	2	3	—	51	—	—	39	—	—	33	1	—
Ettlingen (katholisch) . . .	1868/69	—	—	—	21	—	—	32	—	—	—	—	—
	1869/70	—	—	—	43	—	—	22	—	—	16	—	—
	1870/71	—	—	—	40	—	—	48	—	—	21	—	—
	1871/72	2	3	1	40	—	—	34	—	—	46	—	—
Karlsruhe (evangelisch) . .	1868/69	—	—	—	—	31	2	—	24	3	—	—	—
	1869/70	—	—	—	—	34	1	—	31	2	—	9	1
	1870/71	—	—	—	—	44	—	—	38	1	—	30	2
	1871/72	1	4	1	—	39	2	—	46	—	—	36	1

Die Direktoren sind aus der Zahl solcher Geistlicher gewählt, welche vorher längere Zeit an höheren Lehranstalten unterrichtet hatten. Seit 1870 ist an den Seminarien zu Meersburg und Ettlingen je ein Professor aus der Zahl der akademisch gebildeten Lehrer angestellt. Die Seminarlehrer sind dem Kreise der Volksschul-, Real- und Gewerblehrer entnommen. Den Musiklehrern, je einer an jedem Seminar, mußte seit Errichtung der dritten Kurse eine Aushilfe mittelst eines Nebenlehrers beigegeben werden.

Die Anstalten sind im Wesentlichen Internate. Doch ist einer Anzahl Zöglinge gestattet, außerhalb der Anstalt zu wohnen. Von dieser Erlaubniß haben nur in Meersburg im laufenden Jahre 22 Zöglinge (von denen 6 auch die Kost außerhalb des Seminars nehmen) Gebrauch gemacht, da die Anstalt nicht Raum genug für die Beherbergung aller bietet.

c. Die Kandidatenprüfung.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten geschieht durch den Oberschulrath in der Regel auf Grund einer vorher bestandenen Prüfung. Diese Prüfung wird — auch für diejenigen, welche keinen Seminarunterricht genossen haben — an den Schullehrerseminarien abgenommen. Die Prüfungskommission besteht aus den Seminarlehrern unter dem Vorsitz eines oberschulräthlichen Kommissärs. Soweit die Befähigung der Kandidaten zur Ertheilung des Religionsunterrichts in Betracht kommt, wirken Beauftragte der betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften mit.

Es haben die Kandidatenprüfung bestanden:

Nr. 22.

Jahr	Meersburg		Ettlingen		Carlsruhe		
	Katholiken	Evangelische	Katholiken	Evangelische	Katholiken	Evangelische	Israeliten
1867	21	—	32	—	—	25	8
1868	18	—	36	—	—	22	5
1869	15	—	16	—	—	13	2
1870	32	—	16	—	—	8	1
1871	39	—	14	—	—	27	2
1872	29	1	39	—	—	35	1

Durch die Kandidatenprüfung wird die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt. Diese Schulgehilfen können nach Anordnung des Oberschulraths verwendet werden als Unterlehrer auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle, oder als Schulverwalter auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle oder als Hilfslehrer zur Unterstützung eines Hauptlehrers auf dessen Schulstelle. Alle diese Dienste sind widerruflich.

d. Die Dienstprüfung.

Um die Befähigung zu Hauptlehrerstellen zu erlangen, müssen die Volksschulkandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmte Prüfung, die Dienstprüfung, bestehen. Dieselbe kann frühestens nach zweijähriger und muß spätestens nach sechsjähriger praktischer Thätigkeit abgelegt werden. Sie wird von den Lehrerkollegien der Seminarien unter dem Vorsitz eines oberschulräthlichen Kommissärs abgenommen. Der Kandidat kann sich auf Befähigung für eine Hauptlehrerstelle an einer einfachen oder an einer erweiterten Schule prüfen lassen.

Es haben die Prüfung bestanden:

Nr. 23.

Jahr	Meersburg		Ettlingen		Carlsruhe			
	Katholiken für		Katholiken für		Evangelische für		Israeliten für	
	einfache	erweiterte	einfache	erweiterte	einfache	erweiterte	einfache	erweiterte
	Schulen		Schulen		Schulen		Schulen	
1867	15	5	25	1	15	2	1	—
1868	13	2	21	1	21	2	1	1
1869	14	1	16	2	17	2	1	2
1870	27	4	25	1	21	3	1	—
1871	32	4	18	3	16	6	—	—
1872	28	2	32	—	36	10	2	—

e. Fortbildung der Volksschullehrer.

Zur Beförderung der Weiterbildung der Volksschullehrer bestehen folgende Einrichtungen und Vorschriften (Verordnung des Oberschulraths vom 9. Juni 1870):

1. Jedem Schulkandidaten, welcher die Dienstprüfung noch nicht bestanden hat, liegt es ob, halbjährlich eine schriftliche Arbeit über einen auf seinen Beruf bezüglichen, vom Kreisschulrath zu bezeichnenden Gegenstand zu fertigen.

2. Die Kreisschulräthe haben in jedem Amtsbezirke ihres Schulkreises mindestens alle 2 Jahre mit den in ersterem verwendeten Lehrern Konferenzen zu halten, welche die Förderung der Berufstüchtigkeit derselben zum Zweck haben. Jeder an einer öffentlichen Volksschule verwendete Volksschullehrer ist verpflichtet, bei einer solchen Konferenz zu erscheinen und die von dem Kreisschulrath ihm dafür aufgetragene Arbeit zu übernehmen. Er erhält dafür ohne Rücksicht der Entfernung seines Wohnsitzes von dem Ort der Konferenz eine Gebühr von 1 fl. 30 kr. aus der Staatskasse.
3. Für jeden Amtsbezirk besteht ein Leseverein, an welchem alle im öffentlichen Dienste stehenden Volksschullehrer Theil zu nehmen verpflichtet sind. Der jährliche Beitrag des einzelnen Lehrers beträgt mindestens einen Gulden. Im Uebrigen ist die Organisation des Vereins, sowie die Anschaffung der auf Schulunterricht und Erziehung bezüglichen Schriften den Betheiligten überlassen.

Anhang: Bewegung in der Zahl der Volksschullehrer.

Nach vorliegenden Aufzeichnungen betrug unter den Volksschullehrern

	1871	1872
I. der Abgang		
1. durch Tod	34	36
2. durch Pensionirung	28	37
3. durch Entlassung auf Ansuchen	21	30
4. durch Entlassung auf dem Disziplinarwege	6	5
5. durch Verwendung an andern als Volksschulen	4	8
6. durch Beurlaubung (wegen weiterer Ausbildung, Krankheit u. s. w.)	5	22
Zusammen	98	138
II. der Zugang		
1. durch Reception von Kandidaten	83	105
2. Wiedereintreten Ausgetretener	3	3
3. durch Einwanderung und versuchsweise Verwendung	5	6
Zusammen	91	114
Abnahme	7	24

5. Turnlehrer.

Um einzelne Lehrer zur Ertheilung eines methodischen Turnunterrichts an Volksschulen und höheren Lehranstalten besonders zu befähigen, wurde 1862 die Errichtung einer Turnlehrerbildungsanstalt beschlossen und solche, nachdem inzwischen eine Zentralturnhalle in Carlsruhe erbaut und die weiter erforderlichen Dienstgebäude fertig gestellt waren, am 26. November 1869 eröffnet.

Das Personal besteht zur Zeit aus dem Direktor, zwei Assistenten und einem Diener. Die Anstalt ertheilt zunächst den regelmäßigen Schulturnunterricht an die Schüler des Gymnasiums, des Realgymnasiums und der höheren Bürgerschule, sowie an die Zöglinge des evangelischen Schullehrerseminars. Der Direktor hat überdieß die Obliegenheit, den Turnunterricht an den Seminarien, an den höheren Lehranstalten und an den übrigen Schulen, wo derzeit regelmäßiger Turnunterricht ertheilt wird, zu inspiciren und dahin einschlägige Gutachten und Anträge an den Oberschulrath abzugeben. Eine wesentliche Aufgabe der Anstalt endlich liegt in der Abhaltung periodischer Fortbildungskurse für Turnlehrer. Während des Krieges 1870 und 1871 war die Zentralturnhalle zu einem Lazareth verwendet, weßhalb die Abhaltung solcher Kurse eine Unterbrechung erlitt. Am Schlusse der Kurse findet eine Prüfung statt, auf Grund deren der Oberschulrath Befähigungszeugnisse für den Unterricht an Volks- oder Mittelschulen ausstellt.

Das Ergebniß dieser Kurse und Prüfungen zeigt folgende Zusammenstellung:

Nr. 24.

Jahr	Dauer des Kurses	Kursteilnehmer			Im Laufe des Kurses ausgetreten	Befähigungszeugnisse	
		Akademisch gebildete Lehrer	Reallehrer an Mittelschulen	Volksschullehrer		für Mittelschulen	für Volksschulen
1870	8 Wochen (an je 2—3 Abenden)	—	2	28	2	* —	—
1871	6 Wochen	4	1	10	1	14	—
1872 (Frühjahr)	4 „	1	—	27	—	4	24
1872 (Spätjahr)	6 „	1	2	8	2	8	1

* In diesem Jahre wurden noch keine Befähigungszeugnisse ausgestellt.

6. Zeichnungslehrer.

Im Staatsbudget für 1872 und 73 wurde erstmals eine Summe ausgeworfen, mittelst derer eine bessere Ausbildung derjenigen Lehrer erzielt werden sollte, welche den Zeichenunterricht an den Gewerbschulen, Seminarien, höheren Lehranstalten u. s. w. ertheilen. Im Einverständniß mit Großh. Handelsministerium wurde an der mit der Landesgewerbhalle in Carlsruhe verbundenen Lehranstalt für das kunstgewerbliche Zeichnen im Jahr 1872 erstmals ein sechswöchentlicher Fortbildungskurs für Lehrer des Zeichnens unter der Leitung des Professors Ratzel errichtet. Der Kurs dauerte von Mitte Juli bis Ende August und war von 13 Lehrern (6 Gewerblehrer und 7 Volksschullehrer) besucht. Befähigungszeugnisse wurden nicht ausgestellt.

7. Lehrer für den landwirthschaftlichen Unterricht.

Obwohl im Grunde nicht hieher gehörend, sei kurz erwähnt, daß das Handelsministerium in Gemeinschaft mit der Zentralstelle des landwirthschaftlichen Vereins seit 1871 Lehrkurse in Carlsruhe veranstaltet für solche Volksschullehrer, welche sich zur Ertheilung landwirthschaftlichen Unterrichtes an ländlichen Fortbildungsschulen befähigen wollen. Der Lehrplan behandelt Landwirthsschaftslehre, Betriebslehre, Mineralogie und Geognosie, Physik, Chemie, Botanik, Mathematik, chemisches und physikalisches Praktikum, Verwaltungs- und Verfassungskunde. Die Dauer eines Kurses ist auf 6 Wochen festgesetzt. Die Theilnehmer erhalten Ersatz der Reisekosten und täglich 2 fl. für Verpflegung u. s. w. aus der Landwirthschaftskasse.

Die Schulbehörde ist hiebei nur insoweit betheiligt, als sie den Lehrern den erforderlichen Urlaub ertheilt und die etwa nöthigen Vertretungskosten auf den Hilfsfond übernimmt.

Besucht war der Kurs im Jahr 1871 von 18 Volksschullehrern (12 Hauptlehrer und 6 Unterlehrer) und im Jahr 1872 von 15 Volksschullehrern (12 Hauptlehrer und 3 Unterlehrer), von welchen übrigens 8 schon den Kurs im Jahr 1871 mitgemacht hatten.

8. Industrielehrerinnen.

Aus Mangel einer Anstalt, an welcher sich Lehrerinnen die Befähigung zur Ertheilung methodischen Unterrichts in weiblichen Handarbeiten erwerben konnten, hatten in den letzten Jahren Einzelne die bezüglichen Anstalten in Württemberg und in der Schweiz benützt.

Im Jahr 1870 wurde von dem Zentralkomite des badischen Frauenvereins unter Mitwirkung der Staatsbehörde (des Oberschulraths) die Veranstaltung getroffen, daß alljährlich in Carlsruhe ein oder mehrere Lehrkurse behufs Ausbildung von Arbeitslehrerinnen abgehalten werden.

Jeder regelmäßige Kurs dauert 3 bis 4 Monate.

Der Lehrplan umfaßt:

	mit Wochenstunden
1. Deutsche Sprache	4
2. Rechnen	3
3. Freihandzeichnen	4
4. Handarbeiten	18
5. Erziehungs- und Unterrichtslehre	1
6. Arbeitsunterrichtslehre	4
7. Gesundheitslehre	1
8. Haushaltungskunde	1
9. Gesang	1
	37 Stunden.

Der Unterricht wird ertheilt von einer Oberlehrerin und drei Nebenlehrern. Die Kurstheilnehmerinnen finden soweit sie von auswärts kommen, in der Anstalt (Luisenhaus) Kost und Verpflegung gegen eine mäßige Vergütung.

Der erste am 16. Mai 1870 eröffnete Kurs erlitt durch den Krieg eine Unterbrechung und konnte erst am 9. Januar 1871 wieder eröffnet werden. Das Ergebniß dieses und der folgenden Kurse zeigt folgende Uebersicht:

Nr. 25.

Jahr	Dauer des Kurses	Theilnehmerinnen	Befähigt Erklärte
1870/71	4 Monate	36	32
1871	4 Monate	25	21
1872	4 Monate	35	32

Ueber die Kosten dieser Kurse siehe Theil III.

Außerdem wurde in Pfullendorf auf Anregung des dortigen Frauenvereins und Bezirkamts eine Anzahl Arbeitslehrerinnen des Bezirks sowohl im Jahr 1870 als im Jahr 1871 zu einem dreiwöchentlichen Fortbildungskurs einberufen, welcher von einer in Ludwigsburg ausgebildeten Lehrerin geleitet wurde.

Endlich hat der Kreis Lörrach durch die Oberlehrerin Frau Calenbach in Rheinfelden ähnliche Fortbildungskurse abhalten lassen, an welchen im Jahr 1870 in Lörrach während 14 Tagen 52 Lehrerinnen und im Jahr 1871 in Schopfheim während 4 Wochen 49 Lehrerinnen Theil nahmen.

9. (Schul-) Lehrerinnen.

Das Gesetz hat die Verwendung von Lehrerinnen an öffentlichen Unterrichtsanstalten (abgesehen von den Industrielehrerinnen) nicht vorgesehen. Es fehlt deßhalb sowohl an einem öffentlichen Lehrerinnenseminar als an einer Prüfungsordnung. Da aber Lehrerinnen an Privat- und Korporationsschulen unbeschränkt und an öffentlichen Mädchenschulen wenigstens für den Unterricht im Französischen und Englischen verwendet werden und da dieselben vor ihrer Verwendung die Lehrbefähigung nachzuweisen haben, so schien es zweckmäßig, periodisch Lehrerinnen-Prüfungen abzuhalten. Dieselben finden jährlich zweimal vor einer oberschulräthlichen Kommission statt. An dem Entwurfe einer Prüfungsordnung wird eben gearbeitet. Einstweilen werden an die Kenntnisse der Kandidatinnen analoge Anforderungen gestellt, wie an die Volks- und Realschulkandidaten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von den zur Ablegung einer Prüfung zugelassenen Kandidatinnen haben bestanden:

Nr. **26.**

Jahr		eine vollständige Prüfung (in den Realien, in deutscher, französ. bezw. engl. Sprache)	eine Prüfung in einigen Realfächern, in deutscher und französ. oder engl. Sprache	eine Prüfung in deutscher Sprache und einigen Realfächern	eine Prüfung in deutscher und französ. bezw. englischer Sprache	Zusammen
1867	Frühjahr	2	13	1	4	30
	Spätjahr	2	3	4	1	
1868	Frühjahr	3	10	4	1	37
	Spätjahr	—	9	4	6	
1869	Frühjahr	2	14	4	—	52
	Spätjahr	4	15	7	6	
1870	Frühjahr	1	11	3	2	31
	Spätjahr	—	7	6	1	
1871	Frühjahr	2	14	5	5	42
	Spätjahr	1	10	5	—	
1872	Frühjahr	—	13	10	—	52
	Spätjahr	—	18	11	—	

Fassen wir die Bevölkerung sämmtlicher vorstehend erwähnter ständiger Unterrichtsanstalten zusammen, so ergibt sich nach dem Stand vom 15. Dezember 1871:

Nr. **27.**

Anstalten	Lehrpersonal					Schüler					
	Anstalts-		Nebenlehrer	Industrielehrerinnen	Kinderpflegerinnen	unter dem schulpflichtigen Alter		im schulpflichtigen Alter		über dem schulpflichtigen Alter	
	Lehrer	Lehrerinnen				Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Höhere Lehranstalten	284	—	100	—	—	—	—	4589	—	1492	—
Gewerbschulen	44	—	30	—	—	—	—	* —	—	2765	—
Besondere staatl. Elementarschulen	31	—	1	—	—	—	—	871	41	19	8
Einfache Volksschulen	2490	—	—	1753	—	—	—	109860	103418	—	—
Erweiterte Volksschulen	143	13	19	27	—	—	—	3485	4218	43	102
Fortbildungsschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5721	2841
Privatschulen	133	274	345	—	—	121	136	2046	6865	371	1347
Kinderpflegen	—	—	—	—	231	6016	6977	—	—	—	—
Seminarien	15	—	2	—	—	—	—	—	—	368	—
	3140	287	497	1780	231	6137	7113	120851	114542	10799	4298

* Die 969 Schüler im volksschulpflichtigen Alter (S. 14) werden hier nicht aufgeführt, da diese Zahl in der Zahl der schulpflichtigen Knaben der Volksschulen inbegriffen ist.